[GB] Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1990

IRIS 1996-3:1/17

Ad van Loon
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 14. Dezember 1995 hat die britische Regierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1990 eingebracht. Der 116 Seiten lange Entwurf sieht eine Neuregelung der digitalen Ausstrahlung von Fernsehund Hörfunk-Programmdiensten und der digitalen Ausstrahlung anderer Dienste auf Fernseh- oder Hörfunkfrequenzen vor. Außerdem regelt der Entwurf die Gründung und die Funktionen einer Rundfunknormenkommission (Broadcasting Standards Commission) und die Auflösung des Rundfunknormenrates (Broadcasting Standards Council). Weiter regelt er die Übertragung von Eigentum, Rechten und Pflichten der BBC hinsichtlich ihres Übertragungsnetzes auf andere Personen. Zudem schließlich werden wichtige Änderungen hinsichtlich der gegenwärtigen Regelungen des Eigentums an Medien vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf wurde begleitet von einem 114 Seiten umfassenden erläuternden Memorandum.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf wurde dem Parlament ein Papier mit Fragen und Antworten zum Thema Medieneigentum vorgelegt. Dieses Papier wurde vom Ministerium für nationales Kulturerbe erstellt und gibt einen Überblick über die Veränderungen in der Politik der Regierung, wie sie in dem Heft " Media Ownership: The Government's Proposals " skizziert sind (siehe IRIS 1995-7: 11).

Die Regierung schlägt vor, die derzeitige Eigentumsbegrenzung von zwei Lizenzen für Channel-3und Channel-5Gesellschaften aufzuheben. Diese Gesellschaften sollen Lizenzen beliebig kombinieren dürfen, solange ein Gesamtanteil von 15 % des Fernsehpublikums nicht überschritten wird. Sekundärbeteiligungen sollen entsprechend der Aufhebung der Begrenzung auf zwei Lizenzen neu geregelt werden.

Die Verwendung des Publikumsanteils als Kriterium ist interessant, denn die Europäische Kommission denkt, wie bereits in der IRIS-Sonderausgabe "IRIS 1995: Rechtliche Entwicklungen im audiovisuellen Sektor" auf S. 14 berichtet, ebenfalls daran, dieses Kriterium für eine mögliche künftige Harmonisierung der nationalen Regelungen des Eigentums an Medien heranzuziehen (siehe IRIS 1995-1: 7, IRIS 1995-2: 5, IRIS 1995-3: 9 und IRIS 1995-9: 12). Im Januar 1995 verbreitete die Kommission sogar die Ergebnisse einer Studie zur Durchführbarkeit der Verwendung von Publikumsmessungen als Grundlage für eine Regulierung (siehe IRIS 1995-2: 5).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Den Vorschlägen zufolge soll die Independent Television Commission (ITC) spezifische Befugnisse bekommen, um dafür zu sorgen, daß Eigentumsveränderungen bei den Channel-3Gesellschaften die regionalen Programme und die regionale Programmproduktion nicht gefährden.

Darüber hinaus soll die Regel abgeschafft werden, nach der Channel-3Gesellschaften und lokale Zeitungskonzerne keine Kabeldienste in überlappenden Bereichen besitzen dürfen. Dies wird damit begründet, daß dies die Investitionen fördern und dem Pluralismus nicht schaden würde, da ihr Hauptgeschäft darin bestehe, Übertragungswege bereitzustellen und nicht Inhalte anzubieten.

Ursprünglich hatte die Regierung in ihren Vorschlägen zum Eigentum an Medien vom letzten Jahr verbieten wollen, daß lokale Zeitungskonzerne mit einem Anteil von mehr als 30 % der lokalen verkauften Zeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet lokale Radio- und Fernsehlizenzen kaufen. Ursprünglich hatte die Regierung in ihren Vorschlägen zum Eigentum an Medien vom letzten Jahr verbieten wollen, daß lokale Zeitungskonzerne mit einem Anteil von mehr als 30 % der lokalen verkauften Zeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet lokale Radio- und Fernsehlizenzen kaufen. In dem jetzt vorgelegten Entwurf für das Rundfunkgesetz beschloß die Regierung, kostenlose Zeitungen in diese Schwelle einzubeziehen und die Schwelle von 30 % auf 50 % anzuheben. Außerdem können Lokalzeitungsverlage, die weniger als 50 %, aber mehr als 20 % der Lokalzeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet kontrollieren, bei der Aufsichtsbehörde eine Genehmigung zum Erwerb einer Lokalradiolizenz beantragen. Diese Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn der Verlag bereits über mehr als 50 % der Lokalradiolizenzen verfügt. Wenn der Verlag in dem betreffenden Gebiet über weniger als 50 % der Lokalradiolizenzen verfügt, kommt es auf einen Pluralismustest an: Die Aufsichtsbehörde kann die Lizenz nur dann erteilen, wenn sie der Auffassung ist, daß Pluralismus und Vielfalt auf lokaler Ebene nicht darunter leiden werden.

’Media Ownership: Q & A’ of the Department of National Heritage.

"*Media Ownership: Q & A*" *des Department of National Heritage.*

A Bill entitled An Act to make new provision about the broadcasting in digital form of television and sound programme services and for the broadcasting in that form on television or radio frequencies of other services, to amend the Broadcasting Act 1990-to provide for the establishment and functions of a Broadcasting Standards Commission and for the dissolution of the Broadcasting Standards Council, to make provision for the transfer to other persons of property, rights and

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

liabilities of the British Broadcasting Corporation relating to their transmission network, and for connected purposes, 14 December 1995.

A Bill intituled An Act to make new provision about the broadcasting in ditigal form of television and sound programme services and for the broadcasting in that form on television or radio frequencies of other services; to amend the Broadcasting Act 1990; to provide for the establishment and functions of a Broadcasting Standards Commission and for the dissolution of the Broadcasting Standards Council; to make provision for the transfer to other persons of property, rights and liabilities of the British Broadcasting Corporation relating to their transmission network; and for connected purposes, 14 December 1995. Veröffentlicht wurde der Text in der vom Ausschuß geänderten Fassung am 16. Februar 1996 unter der Nummer HL Bill 49. Explanatory Memorandum, HL Bill 19.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025